

C'est la vie.

- Eine unglaubliche, aber wahre Rentengeschichte - Kurt Pechstein

Die Geschichte handelt von Kurt Pechstein*, geboren am 5.1.1947, nach einem 5-jährigen erfolgreichen Hochschulstudium ab 1.2.1972 bis heute ununterbrochen als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt, monatliches Bruttogehalt** 4.800 € im Jahr 2001, Anspruch auf eine Zusatzrente von der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln***.

*) Der Name ist aus Datenschutzgründen geändert.

**) Das monatliche Bruttogehalt soll genau so hoch sein wie das sogenannte gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE). Alle Beträge sind nach den üblichen Regeln auf volle Euro auf- oder abgerundet.

***) Tatsächlich ist es eine andere Zusatzversorgungskasse.

1. Pech: Zu spät geboren

Da Pechstein zum 31.12.2001 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt er als rentenfern und nicht als rentennah. Pechstein erfährt Anfang Dezember 2001, dass eine Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ab 1.1.2002 gelten soll. Als Rentenferner hat er sich eine Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift) in Höhe von **755 €** ausrechnen lassen.¹

Wäre er Ende 1946 geboren, hätte er noch als rentennah gegolten und sich auf eine Startgutschrift von 840 € freuen können.² Sein Pech: Er wird wohl 85 € dadurch verlieren, dass er zu spät geboren wurde. **C'est la vie.**

2. Pech: Nicht verheiratet Ende 2001

Die Ehefrau von Pechstein verstirbt am Heiligabend 2001. Nun gilt Pechstein am 31.12.2001 als alleinstehend mit der fiktiven Steuerklasse I. Seine Startgutschrift beträgt jetzt nur noch **415 €**.³

¹ nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG:
Nettogesamtversorgung 2.723 € (Steuerklasse III) ./.. Nährungsrente 1.601 € = Voll-Leistung 1.122 €
29,92 Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001 x 2,25 % = 67,32 %
Startgutschrift rentenfern, verheiratet: 67,32 % von 1.122 € = **755 €**
Startgutschrift in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr: **0,53 % p.a.**

² nach § 33 Abs. 2 bis 5 ATV-K:
Nettogesamtversorgung 2.723 € ./.. gesetzliche Rente mit 63 Jahren 1.731 € = Versorgungsrente 991 €
Startgutschrift rentennah, verheiratet: Versorgungsrente 991 € mit 63 Jahren ./.. Punkterente 151 € = **840 €**
Startgutschrift in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr: **0,58 % p.a.**

³ nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG:
Nettogesamtversorgung 2.217 € (Steuerklasse I) ./.. Nährungsrente 1.601 € = Voll-Leistung 616 €
Startgutschrift rentenfern, alleinstehend: 67,32 % von 616 € = **415 €**
Startgutschrift in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr: **0,29 % p.a.**

Wäre er am 31.12.2001 nicht verwitwet gewesen, hätte sich die Startgutschrift für Verheiratete in Höhe von 755 € gemäß Fußnote 1 nicht geändert. Sein Pech: Er wird 340 € dadurch verlieren, dass er am 31.12.2001 verwitwet war und erst im November 2002 wieder geheiratet hat. **C'est la vie.**

3. Pech: Nicht bei der Kirche angestellt

Pechstein ist leitender Angestellter in der Kölner Stadtverwaltung. Wäre er bei der katholischen Kirche angestellt, würde ihm die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) auch als Alleinstehender am 31.12.2001 die Mindestversorgungsrente von 0,4 % des monatlichen Bruttogehalts pro vollem Pflichtversicherungsjahr garantieren. Bei 4.800 € Gehalt und 29 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 wären das **557 €**.⁴

Sein Pech: Er verliert 142 € dadurch, dass er bei der Stadt Köln und nicht bei der katholischen Kirche in Köln angestellt ist. **C'est la vie.**

4. Pech: Urteil des Bundesgerichtshofs am 14.11.2007

Der Bundesgerichtshof (BGH) ([Az. IV ZR 74/06](#)) entscheidet am 14.11.2007, dass der 31.12.2001 ein Stichtag mit Festschreibeeffekt sei. Daher gäbe es eine „Veränderungssperre“ hinsichtlich des Familienstandes. Wer am 31.12.2001 alleinstehend war, habe immer als alleinstehend zu gelten.

Außerdem lehnt der BGH die Forderung des Revisionsklägers Pechstein nach Erhalt der Mindestversorgungsrente von 557 € ab. Sein Pech: Der BGH hält sowohl den Stichtag als auch das Fehlen der Mindestversorgungsrente für rechtens. **C'est la vie.**

Ein kleiner Trost bleibt: Die Startgutschrift-Berechnung ist dennoch unverbindlich, da rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten durch den jährlichen Anteilssatz von 2,25 % (= 100 % : 44,44 Pflichtversicherungsjahre) benachteiligt werden. Pechstein hofft nun, dass bei der vom BGH geforderten Neuregelung ein erhöhter Anteilssatz von 2,5 % (= 100% : 40 Pflichtversicherungsjahre) zugrunde gelegt wird.

⁴ Mindestversorgungsrente nach § 83 Abs. 1 Satz der Satzung der KZVK:
4.800 € x 0,4 % x 29 volle Pflichtversicherungsjahre = 557 €
Startgutschrift rentenfern, alleinstehend: **557 €**, da höher als 415 €
Startgutschrift in % des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr: **0,39 % p.a.**

Dadurch würde seine Startgutschrift von 415 € zumindest um 11,11 % auf **461 €** steigen.⁵ Der Zuschlag läge bei 46 €. Man wird ja schließlich bescheiden.

5. Pech: Tarifeinigung am 30.5.2011

Die Tarifparteien einigen sich am 30.5.2011 darauf, dass ein Zuschlag auf die Startgutschrift nur in Frage kommt, wenn der Abstand zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG und dem Versorgungssatz nach § 18 BetrAVG über 7,5 Prozentpunkte ausmacht.

Pechstein rechnet sich aus, dass er knapp unter den 7,5 Prozentpunkten bleibt: Sein Pech: Da der Abstand nicht höher als 7,5 Prozentpunkte ist, erhält er keinen Zuschlag.⁶ **C'est la vie.**

Fazit:

Kurt Pechstein ist ein ausgesprochener Pechvogel. Alles ist bei der Startgutschrift bei ihm sehr merkwürdig gelaufen. Aber: **C'est la vie.**

Hinweis:

Es gibt aber auch Glückspilze bei den Startgutschriften. Angenommen, Hans Glück sei auch am 5.1.1947 geboren, aber am 31.12.2001 verheiratet gewesen. Er hätte beim Eintritt am 1.2.1972 immerhin gemäß Fußnote 1 eine Startgutschrift von **755 €** erhalten, aber keinen Zuschlag.

Noch besser wäre es ihm ergangen, wenn er erst am 1.2.1980, also 8 Jahre später mit 33 Jahren, in den öffentlichen Dienst eingetreten wäre.

⁵ nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG mit Anteilssatz von 2,5 % pro Jahr:
Nettogesamtversorgung 2.17 € (Steuerklasse I) ./.. Näherungsrente 1.601 € = Voll-Leistung 616 €
29,92 Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001 x 2,5 % = 74,8 %
Startgutschrift rentenfern, alleinstehend: 74,8 % von 616 € = **461 €**
Zuschlag auf alte Startgutschrift von 415 € laut 3) also **46 €** (= 461 € ./.. 415 €)
Startgutschrift in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr: **0,32 % p.a.**

⁶ Berechnung nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 gem. § 33 Abs. 1a ATV:
nach § 2 BetrAVG: 29,92/40 Pflichtversicherungsjahre = 74,8 %. (wie bei Anteilssatz von 2,5 %, siehe unter 5)
nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG wie bisher: 29,92 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % pro Jahr = 67,32 %.
Die Differenz beträgt 7,48 % (= 74,8 % nach § 2 minus 67,32 % nach § 18).
Kein Zuschlag auf alte Startgutschrift von 415 € (siehe unter 3).

Zwar hätte die alte Startgutschrift nur bei 553 € gelegen⁷, doch nach der Tarifeinigung könnte er sich über einen ansehnlichen Zuschlag von 131 € freuen. Seine neue Startgutschrift läge bei **684 €** für insgesamt 32 Jahre im öffentlichen Dienst.⁸

Der Vergleich zwischen Pechvogel und Glückspilz öffnet die Augen:

Kurt Pechstein (alleinstehend am 31.12.2001) ist 40 Jahre im öffentlichen Dienst und kommt auf eine Startgutschrift von **415 €**.

Hans Glück (verheiratet am 31.12.2001) ist nur 32 Jahre im öffentlichen Dienst und erhält dafür eine Startgutschrift von **684 €**. 20 % weniger Gesamtdienstzeit werden mit 65 % mehr Startgutschrift belohnt. Im Vergleich zu Pechstein erhält Glück unter Berücksichtigung von 8 Pflichtversicherungsjahren weniger sogar mehr als das Doppelte, nämlich 124 % mehr.⁹

Man möchte meinen, so etwas ist nur in Absurdistan möglich.

Weit gefehlt: Es ist die raue Wirklichkeit bei der Berechnung von Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) in Deutschland. Zwischen „Pech gehabt“ und „Glück gehabt“ ist nur ein schmaler Grat. Wer die Ergebnisse nicht für möglich hält, sei auf die ausführlichen Berechnungen dazu in den 9 Fußnoten verwiesen.

Dies ist nun wirklich keine Glosse, denn die Schilderungen sind realen Fällen entlehnt und bis auf Nuancen mit diesen Fällen völlig identisch.

C'est la vie, sagt Kurt Pechstein.

02.07.2011

⁷ nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG:
Nettogesamtversorgung 2.723 € (Steuerklasse III) ./.. Nährungsrente 1.601 € = Voll-Leistung 1.122 €
21,92 Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001 x 2,25 % = 49,32 %
Startgutschrift rentenfern, verheiratet: 49,32 % von 1.122 € = **553 €**
Startgutschrift in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr: **0,53 % p.a.**

⁸ Zuschlagsberechnung nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 gem. § 33 Abs. 1a ATV:
nach § 2 BetrAVG: 21,92/32 Pflichtversicherungsjahre = 68,5 %
nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG: 21,92 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % pro Jahr = 49,32 % (wie 7)
Differenz 19,18 % (= 68,5 % ./.. 49,32 %), also höher als 7,5 Prozentpunkte
Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten: 11,68 %
Zuschlag auf alte Startgutschrift: 11,68 % von 1.122 € Voll-Leistung = **131 €**
Neue Startgutschrift rentenfern, verheiratet: **684 €**
Startgutschrift in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr: **0,65 % p.a.**

⁹ Startgutschrift für Pechstein (rentenfern, alleinstehend, 40 Pflichtversicherungsjahre): **415 €** (siehe 3)
in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr: **0,29 % p.a.**
Startgutschrift für Glück (rentenfern, alleinstehend, 32 Pflichtversicherungsjahre): **684 €** (siehe 8)
in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr: **0,65 % p.a.**
Gewinn von Glück gegenüber Pechstein: **124 %** (= 100 x 0,65/0,29 – 100)